

Die Regelung des Fleischverkehrs.

Die in Betracht kommenden Faktoren sind gegenwärtig eifrig damit beschäftigt, die Regelung des Fleischverkehrs in die Wege zu leiten. Die Rahmenverordnung ist bekannt und die Landesstellen werden nunmehr mit den Ausführungsverordnungen nicht zögern. Selbstverständlich sind vor Erlassung der Rahmenverordnung eine ganze Reihe von Bedenken aufgetaucht, beispielsweise hat man sich schon mit Rücksicht auf die Kontrollschwierigkeiten nicht allzuleicht entschlossen, das Geflügel dem Fleisch zuzuzählen, dessen Höchstquantum per Tag für den Bezüher mit 15, beziehungsweise 18 Dekagramm fixiert wurde. Bezüglich der Hühner hat man nicht lange geschwankt, da man sonst befürchten mußte, daß der Eiermarkt den „Hühnermarkt“ gründlich zu spüren bekommen hätte. Aber auch was anderes Geflügel anlangt, hat man schließlich ein radikales Vorgehen gewählt. Dazu bewogen vor allem die Erfahrungen, die man in Deutschland gemacht hat, wo die Steigerung der Geflügelpreise dazu führte, daß gegenwärtig eine sogenannte geschundene Gans, das heißt eine Gans ohne Fett, im Gewichte von 3 Kilogramm nach unserem Gelde 120 Kronen kostet.

Daß man sich zu dem System der Fleischbezugsbücher, beziehungsweise Fleischbezugscheine entschlossen hat, ist bekannt. Diese Fleischbezugsbücher sind in Schlesien beispielsweise bereits eingeführt und sollen sich dort sehr gut bewährt haben.

In Kombination mit der Regelung des Fleischverbrauches ist auch an ein System hinsichtlich der Bezahlung gedacht, das dem oft zitierten Straßburger System nahekommen würde. Man denkt an den Fall, daß es sich als notwendig erweisen würde, das Fleisch als Volksernährungsmittel heranzuziehen, und will für diesen Fall den Fleischpreis in die entsprechende Relation zu den Preisen für Mehl und Kartoffeln bringen.

Die Durchführung der ministeriellen Rahmenverordnung.

Von informierter Seite.

Die Vorarbeiten für die Durchführung der Fleischverbrauchsbeschränkung werden in Wien am Ende der nächsten Woche beendet sein, so daß voraussichtlich bereits am kommenden Samstag dem Publikum das Resultat derselben bekanntgegeben werden dürfte. Die einzelnen Landeschefs erhielten vom Amte für Volksernährung die Weisung, in ihren Verwaltungsgebieten die Durchführung der Rahmenverordnung nach den Bedürfnissen der ihnen unterstehenden Landesteile bis zum 10. Mai abzuschließen. Von den Landesstellen wurden die Weisungen bereits an die großen Städte nach Maßgabe der in denselben herrschenden Bedürfnisse, ebenso an das flache Land, dort allerdings in stark veränderter Form, den Gewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung entsprechend, erteilt. Dabei wurde auf die Selbstversorger, auf Züchter und Zuchtanstalten sowie auf Mäster und diejenigen, welche vermöge ihres Gewerbes leicht imstande sind, größere Mengen zu brauchen und dabei die Allgemeinheit zu schädigen, gebührende Rücksicht genommen, um sie nicht zu entmutigen und in der Lust zur Zucht und Mast nicht zu beeinträchtigen. So wird denselben ein vermindertes Fleischbezugsrecht gegeben, aber nicht die Möglichkeit genommen, auch andere Fleischgattungen nach Belieben zu kaufen, damit die Geflügel- und Mastviehstände nicht allzusehr von den Züchtern selbst in Anspruch genommen werden.

Was die Einrechnung von Wurst in den Fleischbezug anbelangt, so haben Fleischhauer und Selcher verschiedene Interpretationen gefunden, über deren Berechtigung an den maßgebenden Stellen noch keine Entscheidung gefallen ist. Die Selcher und Fleischhauer erklären nämlich, daß nicht nur die aus den Innereien hergestellten Wurstwaren, wie Leber- und Blutwurst, sondern auch unbedingt die sogenannten Wiener Würste und Cervelatwürste, Frankfurter und kleine Würste, Extrawurst und Preßwurst von dem Bezuge durch das Buch ausgeschaltet werden müssen, da diese Wurstgattungen dem Verderben unterliegen und durchaus keine längere Dauer des Liegens vertragen; insbesondere kleine Würstel und Frankfurter werden am zweiten Tage schon unansehnlich und glitschig, so daß sie für den menschlichen Genuß, besonders in der nahenden Sommerzeit, nicht gut geeignet sein werden. Diesen Argumenten verschließt sich das Ernährungsamt nicht, und so ist zu erwarten, daß jene Würste von der Bezugskontrolle ausgeschloffen werden, doch sind darüber noch keine endgültigen Entschlüsse getroffen worden.

Für die Geflügelkonsumenten wird die neue Verordnung sehr bedeutungsvoll, da sie die Möglichkeit vollkommen ausschließt, weiterhin Fettgänse zu kaufen. Doch ist der Bezug von sogenanntem „Kriegsfleisch“, das man jetzt schon seit Monaten in den meisten Geflügelgeschäften sieht, weiterhin gestattet. Dieses wird von den Geflügelhändlern geschnitten, seitdem die Teuerung des Geflügels es den kleineren Leuten nicht mehr ermöglicht, eine ganze Henne oder eine Fettgans zu erwerben. Und je teurer das Fett wurde, desto billiger kamen die Hausfrauen mit dem Kriegsfleisch aus, das aus zerhackten Gänsen und Hühnern besteht. Da ein Kilogramm rohes Gänsefett überall mit 24 Kronen verkauft

wird, und das Kriegsfleisch ebenfalls 10 bis 12 Kronen per Kilogramm trägt, sehen die Händler in dieser Art der Ausschaltung ihren Vorteil, während das an das Geflügel gewohnte Publikum auf seine Gewohnheiten nicht zu verzichten braucht.

Fische bleiben aus der Fleischkontrolle ausgeschloffen und ihr Bezug ist weiterhin frei. Der Bezug von Wild und Wildvögel ist an die Kontrolle gebunden, doch werden selbstverständlich für Wildvögel mit Federn (Rebhühner, Krammetsvögel, Fasanen) in das Gewicht die Abfallstoffe eingerechnet.